

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

11. Mai 2022

### **15.434 n Parlamentarische Initiative (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) und weiterer Erlasse eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Initiantin der Initiative bezeichnet es als stossend, wenn gerade in diesen seltenen, tragischen Fällen (des Versterbens eines Elternteils während des Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaubs) ohnehin bereitgestellte Gelder eingespart würden.

Aus Sicht des Regierungsrats gilt es zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Lösung jedoch nicht einfach nur noch nicht bezogene Leistungen auf den anderen Elternteil übertragen werden, sondern es wird formell ein gänzlich neuer Leistungsanspruch begründet. Der Vollzug wäre mit grossem Aufwand verbunden.

Bezüglich der Auswirkungen auf andere Sozialversicherungsleistungen wird aus dem erläuternden Bericht nicht klar, wie diese Leistungen untereinander konkurrieren beziehungsweise abzustimmen sind. Beispielsweise kann aufgrund des Todesfalls ein Anspruch auf eine Waisenrente, eine Witwen- oder Witwenrente bestehen sowie allenfalls auf einen Lohnnachgenuss gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht). Der zu erwartende Koordinationsaufwand dieser Ansprüche mit anderen Ausgleichskassen und anderen Sozialversicherungen erscheint beträchtlich.

Trotz des grossen Aufwands im Hinblick auf den Vollzug anerkennt der Regierungsrat, dass der hinterbliebene Elternteil bei Verlust des anderen Elternteils so kurz nach der Geburt eines Kindes auf Unterstützung angewiesen ist. Der Regierungsrat spricht sich für den Minderheitsantrag Schläpfer, Amaudruz, de Courten, Glarner, Hess Erich, Rüegger aus. Der Regierungsrat stimmt der Begründung zu, dass der Urlaub im Todesfall und der Vaterschaftsurlaub (beziehungsweise der Mutterschaftsurlaub) nicht kumuliert werden sollen, da dies im Vergleich zur geltenden Regelung einen Ausbau der Leistungen bedeuten würde.

Den redaktionellen und begrifflichen Anpassungen in der Vorlage, welche sich aufgrund der Annahme der Ehe für alle in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben, stimmt der Regierungsrat im Übrigen ohne Bemerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [marie.buchs@bsv.admin.ch](mailto:marie.buchs@bsv.admin.ch)
- [daniel.koch@sva-ag.ch](mailto:daniel.koch@sva-ag.ch)